



Allgemeine Geschäftsbedingungen zum Ludwigsburger Wochenmarkt Gültig ab Februar 2017

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Veranstalter & Angebot
- § 2 Platz, Zeit und Öffnungszeiten des Wochenmarktes
- § 3 Gegenstände des Wochenmarktverkehrs
- § 4 Marktaufsicht, Abweichungen von den Bestimmungen
- § 5 Zulassung zum Wochenmarkt und Ausschließungsgründe
- § 6 Widerruf und Einschränkung der Wochenmarktzulassung
- § 7 Preise / Standplätze
- § 8 Auf- und Abbau, Verkehrsregelungen auf dem Marktplatz und während der Verkaufszeit
- § 9 Zugelassene Verkaufseinrichtungen, Namensschilder
- § 10 Verkaufsordnung und Lagerung von Leergut
- § 11 Verhalten auf dem Wochenmarkt, Verkehrssicherungspflicht
- § 12 Sauberhaltung und Reinigung des Marktplatzes, Abfallentsorgung
- § 13 Beachtung der einschlägigen Vorschriften und Gesetze
- § 14 Betriebshaftpflichtversicherung
- § 15 Haftpflicht- und Schadenersatzansprüche
- § 16 Datenschutz
- § 17 Hausrecht und Maßnahmen bei einem Verstoß gegen die Bestimmungen
- § 18 Salvatorische Klausel

§ 1 Veranstalter und Angebot

(1) Die Stadt Ludwigsburg als Eigenbetrieb Tourismus & Events (TELB) betreibt den Ludwigsburger Wochenmarkt.

Die Bestimmungen sind Bestandteil der vertraglichen Vereinbarung, die zwischen der Stadt Ludwigsburg und dem einzelnen Marktbetrieb abgeschlossen wird. Der Marktbetrieb erkennt die Allgemeinen Bestimmungen mit dem Einnehmen des ihm zugewiesenen Standplatzes an.

(2) Auf dem Wochenmarkt ist ein attraktives Angebot für die Verbraucher anzustreben. Den Marktbesuchern ist die Möglichkeit zu bieten, zwischen den feilgebotenen Waren zu vergleichen und auszuwählen. Die Stadt Ludwigsburg wird ihre Maßnahmen auf dem Wochenmarkt im wohlverstandenen Interesse aller Beteiligten – den Verbrauchern, den Marktbetrieben und der Kommunalverwaltung – treffen.

§ 2 Platz, Zeit und Öffnungszeiten des Wochenmarktes

(1) Der Wochenmarkt findet auf dem Marktplatz Ludwigsburg oder in Ausnahmefällen auf einer anderen von der Stadt Ludwigsburg ausgewiesenen Fläche statt.

(2) Markttag sind Dienstag, Donnerstag und Samstag.

Ist einer dieser Tage ein gesetzlicher Feiertag, so wird der Markt in der Regel auf den dem Feiertag vorausgehenden Wochentag vorverlegt. Aus gebotenem Anlass kann die Stadt Ludwigsburg den ersatzlosen Ausfall des Marktes anordnen.

(3) Die Wochenmarktverkaufszeiten sind: Dienstag und Donnerstag von 7.00 bis 13.00 Uhr und am Samstag von 7.00 bis 14.00 Uhr (Marktzeit). Die Verkaufszeiten sind einzuhalten.

(4) Soweit sich vorübergehend der Markttag, die Öffnungszeiten oder die Marktflächen ändern, wird dieses von der Stadt Ludwigsburg in der Ludwigsburger Kreiszeitung öffentlich bekannt gemacht.

§ 3 Gegenstände des Wochenmarktverkehrs

(1) Auf dem Wochenmarkt dürfen nur die in § 67 Abs. 1 Gewerbeordnung festgelegten Gegenstände feilgeboten werden. Dies sind:

- Lebensmittel im Sinne des § 1 des jeweils geltenden Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes mit Ausnahme alkoholischer Getränke;
- Produkte des Obst- und Gartenbaus, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei;
- Rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme größeren Viehs.
- Pilze dürfen nur angeboten werden, wenn den einzelnen Gebinden entweder ein Zeugnis über den Bezug der Pilze oder eine Tagesbescheinigung über die Pilzbeschau beigefügt ist.

(2) Auch bei den unter Punkt (1) aufgeführten Waren behält sich die Stadt Ludwigsburg eine Ablehnung des Feilbietens solcher Waren oder Warengruppen vor, die den bisherigen Charakter des Ludwigsburger Wochenmarktes entscheidend verändern könnten.

(3) Der Verkauf von Imbisswaren und alkoholischer und nicht alkoholischer Getränke ist nur auf Antrag des Standinhabers und ausdrücklicher Zustimmung der Stadt Ludwigsburg möglich. Die Antragstellung muss mindestens 4 Wochen vor dem gewünschten Markttag erfolgen.

§ 4

Marktaufsicht, Abweichungen von den Bestimmungen

Die Stadt Ludwigsburg übt die Aufsicht auf dem Wochenmarkt aus.

Hierzu bestellt sie in der Regel eine Marktaufsicht (Marktmeister/in). Diese trifft die erforderlichen Maßnahmen und Anordnungen für den Marktverkehr. Den Anordnungen der Marktaufsicht ist Folge zu leisten, unbeschadet späterer Einwendungen.

Die Marktaufsicht hat insbesondere die Befugnis:

- a) den Marktvertrag als Tageszulassung abzuschließen;
- b) den Standplatz zuzuweisen;
- c) alle Maßnahmen des Hausrechts wahrzunehmen;
- d) den Standplatz (Marktbetrieb) zu betreten;
- e) Verkaufseinrichtungen zu besichtigen;
- f) Marktbetriebe und deren Hilfspersonen zu befragen und Auskunft zur Person und zum Geschäftsbetrieb zu verlangen;

Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Wochenmarktbestimmungen kann die Marktaufsicht in begründeten Fällen zulassen, insbesondere zur Vermeidung unbilliger Härten. Dabei wird sie die gesetzlichen Bestimmungen und die Regeln der Festsetzung beachten.

§ 5

Zulassung zum Wochenmarkt und Ausschließungsgründe

Die Marktzulassung kann von der Stadt Ludwigsburg versagt werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund für die Versagung liegt insbesondere vor, wenn:

- Tatsachen vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, dass der Benutzer die für die Teilnahme am Wochenmarkt erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt;
- der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht;
- der Marktbetrieb eine Warenart anbieten will, die bereits ausreichend auf dem Wochenmarkt vertreten ist;
- ein Verstoß des Marktbetriebes in der Vergangenheit gegen die Marktordnung zum Widerruf der Zulassung geführt hat;
- dem Marktbetrieb von der zuständigen Behörde die Teilnahme wegen gewerberechtlicher Unzuverlässigkeit untersagt wurde;
- Die Teilnahme eines Marktbetriebes gegen ein berechtigtes öffentliches Interesse verstößt;
- gegen diese Allgemeinen Bestimmungen oder gegen eine aufgrund dieser Bestimmungen ergangene Anordnung gröblich oder wiederholt verstoßen wird.

Die Stadt Ludwigsburg kann aus sachlichem Grund im Einzelfall den Zutritt befristet oder unbefristet oder räumlich begrenzt untersagen.

§ 6

Widerruf u. Einschränkung der Wochenmarktzulassung

(1) Die Erlaubnis kann von der Stadt Ludwigsburg widerrufen werden oder eingeschränkt werden, aus Gründen höherer Gewalt oder wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt.

Ein sachlich gerechtfertigter Grund für den Widerruf oder die Einschränkung der Erlaubnis liegt insbesondere vor, wenn

- eine berechtigte Anforderung des Grundstückseigentümers Stadt Ludwigsburg vorliegt;
- der Standplatz wiederholt nicht genutzt wird;
- der Platz des Wochenmarktes ganz oder teilweise für bauliche Änderungen oder andere Zwecke von der Stadt Ludwigsburg oder berechtigten Dritten benötigt wird;
- trotz Mahnung durch die Stadt Ludwigsburg wiederholt gegen die Allgemeinen Bestimmungen verstoßen wurde;
- nach der jeweils gültigen Preisliste für die Benutzer des Wochenmarktes, fällige Entgelte trotz Aufforderung nicht bezahlt werden;
- kein Nachweis über eine abgeschlossene Betriebshaftpflichtversicherung erbracht wird;
- der Marktbetrieb keine ordnungsgemäßen Gewerbe-papiere mit sich führt.

(2) Wird die Marktzulassung widerrufen, kann die Stadt Ludwigsburg die sofortige Räumung des Standplatzes verlangen. Dem Marktbetrieb steht bei Beendigung des Marktvertrages keinerlei Entschädigung – gleich aus welchem Grunde – zu.

§ 7

Preise / Standplätze

(1) Kosten für Tagesbeschicker: dienstags und donnerstags 1,00 €/qm, samstags 2,50 €/qm.

(2) Auf dem Wochenmarkt dürfen Waren nur von einem von der Stadt Ludwigsburg zugewiesenen Standplatz aus angeboten und verkauft werden.

(3) Auf Antrag kann die Zuweisung eines Standplatzes durch die Stadt Ludwigsburg für einen bestimmten Zeitraum (Dauererlaubnis) oder für einzelne Tage (Tageserlaubnis) erfolgen. Die Standplätze werden nach den marktbetrieblichen Erfordernissen zugewiesen.

(4) Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung oder Behalten eines bestimmten Standplatzes. Auch im Falle der Dauerzulassung kann die Marktaufsicht nach Anhörung der Beteiligten einen Tausch von Plätzen anordnen.

(5) Der zugewiesene Standplatz darf nur für den eigenen Geschäftsbetrieb und die in dem Marktvertrag vereinbarten Warenarten genutzt werden. Die Übertragung der Zuweisung eines bestimmten Standplatzes an einen anderen Marktbetrieb- auch an einen Rechtsnachfolger/in – oder eine Änderung des Warenangebotes bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Stadt Ludwigsburg.

(6) Die Dauererlaubnis ist schriftlich zu beantragen. Sie gilt jeweils für das laufende Kalenderjahr und kann schriftlich widerrufen werden. Dauerbeschicker ist, wer den Ludwigsburger Wochenmarkt an mindestens 60% aller Markttag beschickt. Liegt 8 Wochen vor Ablauf eines Kalenderjahres keine Kündigung vor, verlängert sich die Markterlaubnis für das folgende Kalenderjahr. Stellt sich am Ende eines Kalenderjahres heraus, dass die Voraussetzungen für den Status als Dauerbeschicker nicht erfüllt wurden, wird der entsprechende Differenzbetrag zu einer Tagesbeschickung nach § 6 Abs. 1 für das komplette Jahr rückwirkend in Rechnung gestellt. Der aktuelle Preis für die Dauerbeschicker beträgt in Preisgruppe I (Obst, Gemüse) 0,54€/qm und Markttag und in Preisgruppe II (Fleisch, Käse, Eier, Honig) 0,64€/qm und Markttag.

Kommentar [MM1]: Erhöhung auf 1,10 € dienstags und donnerstags sowie 2,75 € samstags

Kommentar [MM2]: Erhöhung auf 0,60 € Preisgruppe I, 0,70 € Preisgruppe II

(7) Soweit ein zugewiesener Standplatz bis 8.00 Uhr nicht oder nur teilweise ausgenutzt und der für diesen Standplatz zugelassene Standbetreiber der Stadt Ludwigsburg nicht deutlich zu erkennen gibt, dass er seinen Standplatz spätestens bis 9.00 Uhr einnimmt, kann die Marktaufsicht Tageserlaubnisse für den betreffenden Standplatz am jeweiligen Markttag erteilen.

§ 8

Auf- und Abbau, Verkehrsregelungen auf dem Marktplatz und während der Verkaufszeit

(1) Warenverkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände dürfen höchstens eine Stunde vor Beginn der Marktzeit angefahren, ausgepackt und aufgestellt werden. Warenverkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände müssen spätestens eine Stunde nach Beendigung der Marktzeit vom Marktplatz entfernt sein und können widrigenfalls auf Kosten des Standinhabers zwangsweise entfernt werden. | |

(2) Während der Verkaufszeit dürfen auf dem Marktplatz keine Kraftfahrzeuge (soweit es nicht Verkaufsfahrzeuge sind) abgestellt werden. Es ist nicht zulässig, während der Verkaufszeit mit Kraftfahrzeugen durch die Gänge zu fahren. Soweit von der Marktaufsicht ausdrücklich zugelassen, können Kraftfahrzeuge in begründeten Ausnahmefällen (z.B. bei körperlicher Behinderung einer/s Marktbetreiberin/s) hinter den Verkaufseinrichtungen abgestellt werden.

(3) Gänge und Durchfahrten sind als Rettungswege während der Verkaufszeit in der notwendigen Breite und Höhe stets freizuhalten. Hier darf nichts abgestellt werden.

(4) Es sind nur mit Gas betriebene Heizungen zulässig (siehe Beiblatt zum Umgang mit Gas- dieses gehört zum Inhalt dieser Bestimmungen)

(5) Die Verkaufseinrichtungen dürfen nur in einem ausreichenden Sicherheitsabstand zu Gebäuden aufgestellt werden. Ein- und Ausgänge sowie Notausgänge dürfen nicht eingeeengt oder zugestellt werden.

Kommentar [MM3]: NEU: Die entstandenen Mehrkosten bei verzögertem Abbau können dem Betrieb in Rechnung gestellt werden

§ 9

Zugelassene Verkaufseinrichtungen, Namensschilder

(1) Als Verkaufseinrichtungen auf dem Marktplatz sind nur Verkaufswagen, Anhänger und Stände erwünscht. Ihre Aufmachung muss mit dem Gesamtbild des Wochenmarktes vereinbar sein. Die Verkaufseinrichtungen müssen der jeweiligen Zweckbestimmung entsprechend ausgestattet sein und den lebensmittel-, hygienerechtlichen und sicherheitstechnischen Bestimmungen entsprechen. Über die Zulassung entscheidet die Stadt Ludwigsburg. Sonstige Fahrzeuge dürfen während der Marktzeit nur außerhalb der Marktfläche auf den dafür von der Stadt Ludwigsburg ausgewiesenen Parkflächen – soweit und so lange solche vorhanden sind – abgestellt werden.

(2) Der Bodenbelag darf nicht durch Kraft- oder Schmierstoffe verunreinigt werden.

(3) Verkaufseinrichtungen dürfen nicht höher als 3 Meter sein, Kisten und ähnliche Gegenstände nicht höher als 1,40 Meter gestapelt werden. Der Abstand der Lebensmittel vom Boden muss beim Aufbewahren oder Feilhalten mindestens 45 Zentimeter betragen. Vordächer von Verkaufseinrichtungen dürfen die zugewiesene Grundfläche nur nach der Verkaufsseite und nur höchstens 1 Meter überragen, sie müssen mindestens eine lichte Höhe von 2,10 Metern, gemessen ab Straßenoberfläche, haben.

(4) Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, dass der Bodenbelag nicht beschädigt wird. Es ist insbesondere nicht gestattet, Pfosten oder Verankerungen anzubringen oder Löcher zu graben.

(5) Der Marktbetrieb hat an seiner Verkaufseinrichtung an gut sichtbarer Stelle seinen Vor- und Familiennamen, Rechtsform des Betriebes und Anschrift in deutlich lesbarer Schrift anzubringen. Bei im Handelsregister eingetragenen Unternehmen, die Nummer der Eintragung, den Namen des Registers und Angaben, die gegebenenfalls auf elektronischem Wege, eine schnelle Kontaktaufnahme und eine direkte Kommunikation mit dem Betrieb ermöglichen. Falls der Betrieb eine Tätigkeit ausübt, die der Mehrwertsteuer unterliegt, ist die Identifikationsnummer anzugeben. Die Größe des Schildes sollte mindestens 20 x 30 cm betragen.

(6) Werbung in und an der Verkaufseinrichtung ist nur gestattet, soweit sie mit dem Marktbetrieb in Verbindung steht.

§ 10

Verkaufsordnung und Lagerung von Leergut

(1) Der Marktbetrieb hat seine Verkaufseinrichtungen in sauberem und optisch gepflegtem Zustand zu halten. Der Marktbetrieb und alle in Zusammenhang mit seinem Geschäftsbetrieb stehende Personen haben beim Marktverkehr auf Sauberkeit und Hygiene zu achten und saubere Berufs- oder Schutzkleidung zu tragen.

(2) Alle Lebensmittel müssen sich in einwandfreiem Zustand befinden, von guter Beschaffenheit, insbesondere rein, unverfälscht und unverdorben sein. Lebensmittel sind so zu lagern, dass sie vor Verunreinigungen und Verderb geschützt sind.

(3) Der Marktbetrieb hat seinen beantragten und zugewiesenen Standplatz rechtzeitig zum Marktbeginn einzunehmen, um damit ein geschlossenes und attraktives Gesamtbild des Marktes zu ermöglichen. Der Marktbetrieb hat seine Verkaufseinrichtungen vor Beginn der Verkaufszeit aufzubauen; ein Abbau vor dem Ende der Verkaufszeit oder eine vorzeitige Einstellung seiner Verkaufsaktivitäten ist nicht zulässig. Ausnahmeregelungen durch die Marktaufsicht sind möglich (z.B. bei extremen Wetterbedingungen).

(4) Kein Marktbetrieb darf einen anderen Marktbetrieb in seinen Verkaufsverhandlungen mit Kunden stören. Das Feilbieten von Waren hat von dem zugewiesenen Standplatz aus stattzufinden. Vor und neben dem Standplatz dürfen Waren nicht aufgestellt und Leergut nicht gelagert werden. Leergut ist auf dem zugewiesenen Standplatz hinter den Verkaufseinrichtungen zu lagern.

§ 11

Verhalten auf dem Wochenmarkt, Verkehrssicherungspflicht

(1) Alle Betreiber am Ludwigsburger Wochenmarkt und deren Beauftragte am Marktverkehr haben mit dem Betreten des Wochenmarktes die Allgemeinen Bestimmungen, sowie sonstige Anordnungen der Stadt Ludwigsburg zu beachten. Die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere die Gewerbeordnung, die Verordnung über Preisangaben, das Lebensmittel-, Hygiene- und Baurecht sind zu beachten.

(2) Für die Dauer des Wochenmarktes übernimmt der Standinhaber die Haftung und Verkehrssicherungspflicht für sich und sein Personal.

(3) Jeder hat sein Verhalten auf dem Marktplatz und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass keine Person oder Sache geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. Die Vorschriften über den Nachbar- und Immissionsschutz sind zu befolgen.

(4) Allen Teilnehmern am Ludwigsburger Wochenmarkt ist es insbesondere untersagt:

- Waren im Umhergehen anzubieten;
- Das Ausrufen oder laute Anpreisen der Ware mit Hilfe von technischen Hilfsmitteln
- Das laute Abspielen von Musik
- Werbematerial aller Art oder sonstige Gegenstände zu verteilen;
- Tiere auf den Marktplatz zu bringen, ausgenommen Blindenhunde sowie Tiere, die gemäß § 67 Abs. 1 GewO zugelassen und zum Verkauf auf dem Wochenmarkt bestimmt sind;
- Motorräder, Fahrräder, Mopeds oder ähnliche Fahrzeuge mitzuführen.

§ 12

Sauberhaltung und Reinigung des Marktplatzes, Abfallentsorgung

(1) Der Marktplatz darf nicht verunreinigt werden. Es dürfen keine Abfälle auf die Wochenmärkte eingebracht werden.

(2) Die Standinhaber sind verpflichtet:

- ihre Standplätze sowie die angrenzenden Gangflächen während der Benutzungszeit von Schnee und Eis freizuhalten (Streugut ist vorhanden);
- dafür zu sorgen, dass Papier und anderes leichtes Material nicht verweht wird;
- nach Ende des Wochenmarktes Verpackungsmaterial, Marktabfälle und marktbedingten Kehrriecht mitzunehmen und den Standplatz besenrein zu hinterlassen.

Eine durch die Stadt Ludwigsburg veranlasste Beseitigung nicht mitgenommener Abfälle wird dem Standinhaber / Verursacher in Höhe von mindestens 100,00 € in Rechnung gestellt.

Kommentar [MM4]: Aufnahme des Verbots von Einweg-Plastiktüten

Kommentar [MM5]: Erhöhung von 100 € auf 250 €

§ 13

Beachtung der einschlägigen Vorschriften und Gesetze

(1) Die Marktbetriebe haben u.a. die einschlägigen Vorschriften:

- a) des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes (LMBG);
- b) der Lebensmittelkennzeichnungsverordnung (LMKV);
- c) der Lebensmittelhygieneverordnung vom 05.08.1997 (LMHV);
- d) der Fleischhygieneverordnung;
- e) des Bundesseuchengesetzes;
- f) der Verordnung über die gesetzlichen Handelsklassen;
- g) der Preisangaben Verordnung;
- h) des Eichgesetzes;
- i) der Unfallverhütung;
- j) der sonstigen Regelungen des Gesundheits- und Umweltschutzes;
- k) des Baurechts;
- l) die für sie geltenden Regeln der Dienstleistungsrichtlinie 2006/123/EG vom 12.12.2006, insbesondere Artikel 21;
- j) EU- Dienstleistungsrichtlinie 123/2006

zu beachten.

Sie sind für deren Erfüllung und Einhaltung allein verantwortlich.

(2) Lärmbelästigungen und eine Störung der Nachtruhe durch Auf- und Abbauarbeiten der Marktbetriebe sind zu vermeiden.

§ 14 Betriebshaftpflichtversicherung

Jeder Marktbetrieb ist verpflichtet, eine ausreichende Betriebshaftpflichtversicherung abzuschließen und sie auf Verlangen der Marktaufsicht nachzuweisen.

§ 15 Haftpflicht- und Schadenersatzansprüche

(1) Der Marktbetrieb haftet für alle Schäden, die von ihm oder den Personen, die in Zusammenhang mit seinem Geschäftsbetrieb stehen, auf dem Marktplatz verursacht werden. Er haftet ebenso, wenn er oder die in Zusammenhang mit seinem Geschäftsbetrieb stehenden Personen gegen die Bestimmungen dieser Bestimmungen und insbesondere gegen die Verkehrssicherungspflicht verstoßen. Die Stadt Ludwigsburg übernimmt insoweit keine Haftung.

(2) Der Wochenmarktbetrieb stellt die Stadt Ludwigsburg von allen Ansprüchen Dritter frei, insbesondere von Ansprüchen, die ihm und aus dem Bereich seines Standplatzes und der angrenzenden Gangflächen, entstehen.

(3) Mit der Standzuweisung übernimmt die Stadt Ludwigsburg keine Haftung für die Sicherheit der von dem Marktbetrieb eingebrachten Waren, Geräte und Verkaufseinrichtungen.

(4) Verursacht ein Marktbetrieb oder eine in Zusammenhang mit seinem Geschäftsbetrieb stehende Person einen Schaden an der Marktplatzfläche oder deren Zubehör, kann die Stadt Ludwigsburg auf Kosten des Marktbetriebes den Schaden beheben oder beseitigen lassen.

(5) Die Stadt Ludwigsburg haftet für Schäden auf den Wochenmärkten nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Mitarbeiter.

(6) Haftpflicht- und Schadenersatzansprüche der Marktbesucher/innen unterliegen der gesetzlichen Haftung.

§ 16 Datenschutz

Der Marktbetrieb ist damit einverstanden, dass seine im Rahmen der Geschäftsbeziehung bekannt werdenden Daten in der EDV-Anlage der Stadt Ludwigsburg gespeichert und automatisch verarbeitet werden.

Kommentar [MM6]: Ergänzung zu den erweiterten Richtlinien der DSGVO

§ 17

Hausrecht und Maßnahmen bei einem Verstoß gegen die Bestimmungen

- (1) Zuwiderhandlungen gegen die Allgemeinen Bestimmungen können von der Stadt Ludwigsburg geahndet werden.
- (2) Ist die Verletzung einer Vorschrift von einem Marktbetrieb oder einer in Zusammenhang mit seinem Geschäftsbetrieb stehenden Person begangen worden, kann von der Stadt Ludwigsburg gegenüber dem Marktbetrieb nach wiederholtem Verstoß eine Vertragsstrafe (Ordnungsgeld) in Höhe von 100,00 € erhoben werden. Weitergehende Schadenersatzansprüche bleiben hiervon unberührt. Handelt es sich um einen erheblichen oder trotz Abmahnung wiederholten Verstoß gegen die Vorschriften dieser Bestimmungen, kann die Stadt Ludwigsburg den Marktvertrag und die Zuweisung des Standplatzes beenden.
- (3) Die Marktaufsicht übt auf dem Wochenmarkt für die Stadt Ludwigsburg das Hausrecht aus. Verstößt ein/e Marktbesucher/in gegen die Vorschriften dieser Bestimmungen, kann ihm/r die Marktaufsicht ermahnen. Bei einem erheblichen Verstoß, der den Marktfrieden stört, oder bei einem wiederholten Verstoß, kann ihn/r die Marktaufsicht vom Wochenmarkt verweisen. Das gleiche gilt bei Nichtbefolgen einer Anordnung der Marktaufsicht.
- (4) Weitergehende gesetzliche Rechte, insbesondere Notwehr und Notstand, bleiben hiervon unberührt.

§ 18

Salvatorische Klausel

- (1) Sollten Bestimmungen dieser Marktordnung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieser Marktordnung nicht berührt werden. Gleiches gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass diese Marktordnung eine Regelungslücke enthält.
- (2) An Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was diese Marktordnung vorsieht.

Stand: Februar 2017